

Ergeht an:
BIA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
Mag. Bayerl/Wiry

Durchwahl
3192

Datum
04.11.2016

RUNDSCHREIBEN 116/2016

Arbeitsrecht	BMSVG-Beiträge	
Betrifft: BSG-Information! OGH-Entscheidung 9 ObA 30/16a		Frist:
Kurzinfo:		

Die Abteilung für Sozialpolitik hat über ein Urteil des Obersten Gerichtshofs über die Auslegung des § 6 Abs.1 3. Satz BMSVG informiert. In dieser Entscheidung mit der Zahl 9 ObA 30/16a vom 25.5.2016, hat der OGH die Bestimmung entschieden, dass ein Dienstverhältnis, dass innerhalb von 12 Monaten ab dem Ende eines vorangegangenen Dienstverhältnisses zum selben DG eingegangen wird, bereits ab dem 1. Tag BMSVG-beitragspflichtig ist - und zwar unabhängig von der Dauer sowohl des ersten Dienstverhältnisses, als auch des Folge-Dienstverhältnisses.

Diese Entscheidung steht der bisherigen Praxis, dass nur dann BMSVG-Beiträge anfallen, wenn beide Arbeitsverhältnisse dem BMSVG unterliegen und jeweils auch länger als einen Monat dauern, entgegen. Als Konsequenz folgt daraus, dass „Abfertigung-Neu“-Beiträge iHv 1,53% der Bemessungsgrundlage auch für wiederholt fallweise Beschäftigte und wiederholt eingestellte Ferialarbeitnehmer zu entrichten sind.

Da alle Versuche der WKO ein späteres Inkrafttreten dieser Entscheidung und der sich darauf ergebenden Konsequenzen zu erwirken, gescheitert sind, ist diese Entscheidung mit ihrer Veröffentlichung des Urteils, am 10.6.2016, in Kraft getreten. Aus diesem Grund weist die Abteilung für Sozialpolitik darauf hin, dass diese Neuerung über das Standardprodukt der Vorsorgekassen abgewickelt wird und daher eine Anpassung erst mit 1.1.2017 erfolgen kann und falls notwendig, eine Rollung vom 10.6.2016 anzunehmen sein wird.

Folgende Beispiele sollen verdeutlichen, in welchen Konstellationen eine Beitragspflicht und ab welchem Zeitpunkt entsteht:

Beispiel 1:

1. Beschäftigung vom 10.10. bis 28.10.2016: keine BV-Pflicht
2. Beschäftigung vom 1.12. bis 9.12.2016: BV-Pflicht ab 1.12.2016

Beispiel 2:

1. Beschäftigung vom 17.10. bis 30.11.2016: BV-Pflicht ab 17.11.2016
2. Beschäftigung vom 5.12. bis 9.12.2016: BV-Pflicht ab 5.12.2016

Die Landesinnungen werden gebeten, die Mitgliedsbetriebe entsprechend zu informieren

Gültig ab/Status:	Beilagen: -
Dokumente: -	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin